



Allgemeiner Sportverein Bergedorf-Lohbrügge von 1885 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Bergedorf–Lohbrügge von 1885 e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist Mitglied im Hamburger Sportbund e. V. und in den zuständigen Landesverbänden. Der Gerichtsstand ist Hamburg – Bergedorf. Der Verein ist am 20. Januar 1947 unter der Nummer 3754 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die allgemeine Körpererziehung auf breiter Grundlage im Sinne des olympischen Gedankens zu fördern. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausführung der verschiedenen Sportarten unter Anleitung. Zur Durchführung der sportlichen Betätigung wird für jede im Verein ausgeübte Sportart eine Abteilung gebildet. Die Einrichtung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Nachweis über die Verwendung seiner Mittel ist durch ordnungsgemäße Rechnungsbelege zu erbringen.

Änderungen des § 2:

- a) bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Ein schriftliches Votum nicht anwesender Mitglieder ist möglich und wird dem Stimmergebnis der Versammlung hinzugerechnet.
- b) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen und ist jederzeit möglich. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
3. Bei Erlangen der Volljährigkeit tritt automatisch die persönliche Beitragszahlung in Kraft.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder eine(r) von diesem bevollmächtigte Person.
5. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Die Aufnahme ist nach der schriftlichen Bestätigung vollzogen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die zusammen mit dem ersten Beitrag zu entrichten ist.
7. Es besteht die Möglichkeit eine Familienaufnahmegebühr und Familienbeitrag zu zahlen. Mitglieder sind jedoch nur die namentlich vom geschäftsführenden Vorstand oder eine(r) von diesem Bevollmächtigte(r), aufgenommenen Personen.
8. Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, können ihre passive Mitgliedschaft schriftlich erklären.

§ 4

Beiträge

1. Beiträge, Sonderbeiträge der Abteilungen, Zuschläge, Mahnkosten, Umlagen werden durch die Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beiträge, Zuschläge, Mahnkosten, Umlagen und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand nach Genehmigung des erweiterten Vorstandes festgesetzt.
3. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten und sollten bargeldlos gezahlt werden.
4. Pass- und andere Gebühren kann der erweiterte Vorstand den Mitgliedern mit dem ordentlichen Beitrag auferlegen.
5. Eltern bzw. die erziehungsberechtigten Personen haften für die Beitragsschuld ihrer minderjährigen Kinder.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge stunden, ermäßigen oder auf bestimmte Zeit erlassen. Entsprechende Anträge bedürfen der schriftlichen Form.
7. Für besondere Fälle können Umlagen und Gebühren erhoben werden.

§ 5

Versicherung und Haftung

1. Die Mitglieder des Vereins sind durch den Hamburger Sportbund gegen Sportunfall- und Haftpflichtschäden versichert.
2. Die Versicherungsprämie ist im Beitrag enthalten.
3. Der Verein haftet nicht:
 - a) für alle Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben.
 - b) für Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung bei sich führen bzw. die sie während der Sportausübung in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben.

§ 6

Mitgliederrechte

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, sofern keine gesetzlichen Einschränkungen bestehen.

Die Jugendlichen und Kinder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden von den stimmberechtigten Organen der Jugendordnung wahrgenommen. Die Wahlen innerhalb der Jugendordnung sind hiervon nicht betroffen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen nicht stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder sind, sind nicht stimmberechtigt.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Beitrag, die Umlagen, sowie außerordentliche Beiträge zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Über eine Rückzahlung von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand (GV). Bei Zahlungsverzug können Zuschläge und Mahnkosten erhoben sowie gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindungen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Bei Versäumnis rechtzeitiger Benachrichtigung ist das Mitglied für die entstehenden Kosten heranzuziehen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen und die Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 3 Monate.
3. Der Austritt muss schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
4. Mitglieder, die eine Funktion innerhalb des Vereins ausgeübt haben, müssen ihr Amt dem Vorstand geordnet übergeben.
5. Der Austritt kann schriftlich bestätigt werden.
6. Ausschluss: Auf Antrag kann der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten oder Vergehen gegen die Satzung und Vereinsordnungen
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss wird per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zulässig, über die der Ehrenausschuss des Vereins entscheidet.

7. Streichung: bei Beitragsrückstand und zweimaliger Mahnung kann das Mitglied durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber dem Verein verpflichtet, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 9

Amtsenthobungen

1. Mitglieder des GV können bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit jederzeit von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Alle anderen Funktionsträger können aus gleichen Gründen jederzeit vom EV ihres Amtes enthoben werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden des EV.
3. Wird der Jugendwart bzw. der Stellvertreter seines Amtes enthoben, muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
4. Gegen die Amtsenthebung ist eine schriftliche Berufung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zulässig, über die der Ehrenausschuss entscheidet.

§ 10

Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss wird in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.
2. Der Ehrenausschuss vermittelt als unabhängiges Gremium zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Seine Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und bei Amtsenthebungen ist endgültig.
3. Der Ehrenausschuss kann zwei Beisitzer einberufen, die ebenfalls nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Ernennung muss eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Ehrenmitglieder haben Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.

§ 12

Jugendordnung

Das Vereinsleben der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

§ 13

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung – MV
2. Erweiterter Vorstand – EV
3. Vorstand – V
4. Geschäftsführender Vorstand – GV
5. Jugendausschuss – JA
6. Ehrenausschuss

§ 14

Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden drei Organen zusammen:

1. **Geschäftsführender Vorstand** (GV – nach §26 BGB): 1. Vorsitzender + 2. Vorsitzender

- a) Der GV besteht lt. BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Innen und Außen.
- b) Mitglieder des GV sind nur gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.
- c) Andere Personen, die nicht dem GV angehören sind ohne besondere Ermächtigung nicht vertretungsberechtigt.
- d) Der GV kann ein anderes Mitglied oder den EV zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bestimmter Art für den Verein ermächtigen.
- e) Der GV ist gemäß BGB an die Beschlüsse des V gebunden.
- f) Der GV beruft die Sitzungen der Vorstandsorgane bei Bedarf ein. Grundsätzlich ist der EV mindestens 2 mal pro Kalenderjahr einzuberufen.

2. **Vorstand** (V): GV + 3.Vorsitzender, 1. Kassenwart, Schriftführer, Jugendleiter, Pressewart, Zeugwart

- a) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Ausschüsse, ausgenommen ist der Ehrenausschuss.
- b) GV und V haben Angelegenheiten, die die Gesamtinteressen des Vereins berühren und für den Verein von grundlegender Bedeutung sind, dem EV zur Entscheidung vorzulegen.
- c) Der Vorstand legt Ziele und Richtungen der Vereinsarbeit unter der Beachtung des §2 jährlich der MV vor und legt über das vergangene Jahr Rechenschaft ab.

3. **Erweiterter Vorstand** (EV):GV + V + Leiter/in der Geschäftsstelle + alle Abteilungsleiter (oder dessen Vertreter)

Zu den Aufgaben des EV gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Neuaufstellung und Schließung von Abteilungen
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Entscheidung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das Vereinsinteresse berühren und deren Behandlung durch die MV nicht notwendig ist
- f) Erlassen der Beitrags- und Geschäftsordnung des Vereins
- g) Der EV ist berechtigt, Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des GV) bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden
- h) Bestätigung von Satzungsänderungen der MV

Beschlussfähigkeit der Vorstandsorgane besteht, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sofern nicht anders geregelt, wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden (Stimmgleichheit gilt als Ablehnung).

Die Vorstandsarbeit (GV und / oder V) ist grundsätzlich als Ehrenamt auszuführen. Sollte ein Vorstandsmitglied (GV und / oder V) eine Tätigkeit im Verein als Übungsleiter ausüben oder besondere persönliche Aufwände zu Gunsten des Vereins erbringen, so kann ihm eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Höhe dieser Vergütung legt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit fest und ist nur in angemessener Höhe zulässig. Die Vergütung muss einmal jährlich durch den EV überprüft werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder währt jeweils 2 Jahre. Es finden jährlich umschichtig Wahlen statt. Wiederwahlen sind zulässig.

Wahlvorschläge für den GV und V sind bis eine Woche vor der Wahl schriftlich der Geschäftsstelle anzuzeigen.

In den geraden Jahren

- a) 1. Vorsitzender
- b) 3. Vorsitzender
- c) 1. Kassenwart
- d) Zeugwart

In den ungeraden Jahren

- a) 2. Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Pressewart
- d) 2. Kassenwart

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird kein Mitglied auf einen bestimmten Posten gewählt, so kann das Amt bis zur nächsten MV kommissarisch durch den EV neu besetzt werden.

§ 15

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. 1. Vorsitzender

- a) Leitung des Vereins
- b) Repräsentation des Vereins nach Innen und Außen
- c) Ziele und Richtungen der Vereinsarbeit dem Vorstand vorlegen
- d) Einberufung und Leitung aller Vorstands-, Mitarbeiter- und Mitgliederversammlungen
- e) Schriftliche Genehmigung der vom 1. Kassenwart zu begleichenden Rechnungen. Bei Anschaffungen, Ausgaben und sonstigen vermögensrechtlich wirksamen Verpflichtungen, die den Wert von € 2.500,00 übersteigen muss der EV entscheiden.
- f) Bestimmung der Vertreter des Vereins bei den Fachverbänden und deren Körperschaften.

2. 2. Vorsitzender

- a) Unterstützung des 1. Vorsitzenden in **allen** Angelegenheiten und Übernahme der Aufgaben bei Bedarf.
- b) Führung der Geschäftsstelle des Vereins

3. 3. Vorsitzender

- a) nimmt die geschäftliche Vorstandstätigkeit verantwortlich wahr für den Fall, dass der 1. und/ oder 2. Vorsitzende beruflich oder krankheitsbedingt die Geschäfte laut Satzung nicht führen können, oder Einer von Beiden oder Beide kurzfristig oder überhaupt ihren Vorsitz niederlegen.

4. 1. Kassenwart

- a) ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
- b) Einzug der Beiträge und sonstiger Einnahmen sowie Überwachung der Abrechnung von vereinsseitig durchgeführten Veranstaltungen.
- c) Begleichung der genehmigten Ausgaben
- d) Verwaltung der Haushaltsmittel und jährlicher Kassenabschluss mit Bericht.
- e) Vorschlag eines Haushaltsplanes jährlich zur Mitgliederversammlung zu erstellen.

5. 2. Kassenwart

- a) nimmt die Tätigkeiten des 1. Kassenwartes verantwortlich wahr für den Fall, dass dieser beruflich oder krankheitsbedingt die Geschäfte laut Satzung nicht führen kann, oder die Tätigkeit niedergelegt hat.

6. Schriftführer

- a) Führen der Protokolle über Vorstands-, Mitarbeiter- und Mitgliederversammlung
- b) Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten.

7. Jugendleiter

- a) Förderung der Jugendarbeit im Verein
- b) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
- c) Wahrnehmen der Interessen der nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen

8. Pressewart

- a) Gestaltung der Vereinsnachrichten und der Homepage unter Wahrung der Interessen aller Abteilungen
- b) Kontaktpflege und Unterrichtung der Medien über alle sportlichen und sonstigen Aktivitäten
- c) Durchführung von Werbemaßnahmen in Absprache mit dem Vorstand

9. Zeugwart

- a) Führen einer Bestandsliste über alle Sachwerte, die Eigentum des Vereins sind.
- b) Sorgfältige Aufbewahrung und Instandhaltung dieser Geräte nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern.

10. Abteilungsleiter

Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Gesamtverein.

§ 16

Organisation der Abteilungen

1. Der Verein setzt sich aus den Abteilungen der verschiedenen Sportarten zusammen.
2. Die Selbständigkeit der Abteilungen beschränkt sich auf die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes im Rahmen der Satzung.
3. Die Abteilungsvorstände werden innerhalb der Abteilungen gewählt und bestehen mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Weitere Posten sind nach Bedarf einzurichten. Bei Neugründung einer Abteilung bestimmt der erweiterte Vorstand (EV) für maximal 2 Jahre die Abteilungsleitung.
4. Der Abteilungsleiter oder dessen Vertreter gehört dem erweiterten Vorstand (EV) an.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu. Abteilungen sind nicht berechtigt, Verträge jedweder Art abzuschließen.
6. Der Abteilungsetat ist ordnungsgemäß mit dem 1.Kassenwart zu besprechen und abzurechnen.
7. Über die Neuaufstellung und Schließung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand (EV).
8. Die Abteilungen sind nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu führen. Die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände und deren Beschlüsse werden anerkannt.
9. Jegliche bereitgestellten finanzielle Mittel müssen innerhalb der Abteilungen stets in folgender Reihenfolge verwendet werden:
 1. Gebühren / Verbandsabgaben für den Sportbetrieb
 2. Stellung von Trainern bzw. Übungsleitern
 3. Material für den Sportbetrieb
 4. Sonstiges
10. Weitere zusätzliche organisatorische Maßnahmen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 17

Mitgliederversammlung – MV

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche MV ein.
3. Der Termin und die Tagesordnung sind den Mitgliedern 3 Wochen vorher durch Vereinsnachrichten bzw. Veröffentlichung auf der Homepage oder die örtliche Presse sowie

durch Aushang mitzuteilen. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor der MV schriftlich vorliegen. Bei Satzungsänderungen ist auf die schriftliche Stimmenabgabe hinzuweisen.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragt hat.

5. Das Verfahren über die Durchführung der MV ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

6. Über die MV ist ein Protokoll zu erstellen, welches die Beschlüsse wörtlich enthält und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Beschlüsse der MV sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen MV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Haushaltsplanes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Neuwahl der Kassenprüfer
5. Wahl eines Ehrenausschusses
6. Bestätigung des Jugendleiters/stellvertretenden Jugendleiters
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - a) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung).
 - b) Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das schriftliche Votum nicht anwesender Mitglieder wird dabei hinzugezählt. Die Versammlungen haben nach der Geschäftsordnung stattzufinden.
 - c) Eine beschlossene Satzungsänderung wird an den EV zur Bestätigung verwiesen. So der EV die Satzungsänderung nicht bestätigt, gilt diese als abgelehnt.

§ 19

Kassenprüfer

1. Die MV wählt jeweils auf die Dauer von mindestens einem Jahr drei Rechnungsprüfer.
2. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört die Prüfung des Kassenbestandes und der Belege. Diese Unterlagen können jederzeit von den Prüfern eingesehen werden.
3. Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1.Kassenwartes und dann die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen MV darf nur erfolgen wenn es:
 - a) der EV mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder von 3/4 der Anwesenden ein bindender Beschluss gefasst werden kann. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.
6. Das bei der Auflösung oder Aufhebung vorhandene Vermögen fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem Hamburger Sportbund e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkraftsetzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen

der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Klaus Hinz

1. Vorsitzender

René Binnewerg

2. Vorsitzender

Jens Bartels

3. Vorsitzender